

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zander GmbH

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern und öffentlich-rechtlichen Auftraggebern mit Ausnahme von Kaufverträgen

### 1. Vertragsabschluss (Abwehrklausel, Vollständigkeitsabrede, AGB für zukünftige Geschäfte)

- 1.1. Die Angebote der Zander GmbH erfolgen freibleibend.
- 1.2. Der Vertrag kommt ausschließlich schriftlich zustande.
- 1.3. Für das Vertragsverhältnis zwischen der Zander GmbH und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die Zander GmbH diesen ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

### 2. Preise

- 2.1. Es gelten die jeweils gültigen Preise nach Angebot der Zander GmbH als vereinbart, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung erfolgt. Die Preise gelten ab Werk.
- 2.2. Bei den Preisen handelt es sich um die Preise ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird von der Zander GmbH in der Rechnung extra ausgewiesen und vom Nettoerlös berechnet.
- 2.3. Die Preise enthalten zudem nicht die Zoll-, Handling- und Einfuhr-Nebenabgaben. Diese werden zusätzlich berechnet.

### 3. Lieferfristen und Lieferverzug

- 3.1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen, Musterteile und Prototypen.
- 3.2. Der Auftraggeber kann 3 Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins die Zander GmbH schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
- 3.3. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder auf ähnliche, von der Zander GmbH nicht zu vertretende und unvorhersehbare Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder andere Umstände, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.
- 3.4. Die unter 3.2. bezeichneten Ereignisse und Umstände berechtigen die Zander GmbH vom Vertrag zurück zu treten.

### 4. Zahlungsmodalitäten und Folgen bei Zahlungsverzug

- 3.1. Die Vergütung ist in EURO (€) in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig.
- 3.2. Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu leisten.
- 3.3. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen der Zander GmbH 7 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- 3.4. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Zander GmbH bis zur Erfüllung aller ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, auch wenn der Auftraggeber den Preis der gelieferten Sache bezahlt hat.
- 5.2. Modelle, Zeichnungen und Probestücke bleiben im Eigentum der Zander GmbH.

### 6. Rückpflicht, Gewährleistung, Haftung

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Sach- und Rechtsmängel innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware der Zander GmbH schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie möglich zu umschreiben. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Hat die Zander GmbH den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf diese Vorschriften nicht berufen.
- 6.2. Zeigt der Auftraggeber einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung der Zander GmbH nicht besteht, und hatte der Auftraggeber bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Auftraggeber der Zander GmbH den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Unbeschadet weitergehender Ansprüche der Zander GmbH hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge der Zander GmbH die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- 6.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 6.4. Die Zander GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Zander GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Punktes 6.4. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet die Zander GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit die Zander GmbH den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Punktes 6.4. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 6.5. Die Regelungen des vorstehenden Punktes 6.4. gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1. Erfüllungsort ist der Ort des jeweiligen Lieferwerkes, also Waltershausen oder Ernstroda.
- 7.2. Gerichtsstand ist nach Wahl der Zander GmbH der Hauptsitz der Zander GmbH.
- 7.3. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.